

LEISTUNGSBESCHREIBUNG

Forstamt	Ahrweiler
Art der Leistung	Pflanzenbeschaffung / Pflanzung / Pflanzenschutz
Vergabenummer	P2026-02-01
Durchführungszeitraum	15.10.-18.12.2026

Anforderungen an das eingesetzte Personal

Personen, die Arbeiten mit der Motorsäge jeglicher Art verrichten, müssen ein europäisches Motorsägen Zertifikat (ECC Level 3) oder eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum/ zur Forstwirt: in nachweisen.

Lieferung von Pflanzen

Qualitätsanforderungen an die zu liefernden Pflanzen:

Grundsätzlich ist der Maßstab die Qualitätsrichtlinie für Forstpflanzen der EZG oder ein vergleichbarer Standard (siehe Anlage). Wird bei Sämlingen im Pflanzenkatalog keine Größenangabe, sondern eine Mindestgröße (z. B. 20+) gefordert, ist die vollständige genetische Größenbreite des Beetes anzubieten. Dabei dürfen neben schadhafte Pflanzen max. 20 % der Pflanzen im untersten Größenrahmen aussortiert werden. Wenn keine unsortierte Bereitstellung angeboten werden kann, ist der angebotene Größenrahmen im Feld für Alternativgrößen anzugeben.

Die Pflanzen werden vom Forstamt abgerufen, die Lieferung muss anschließend binnen 14 Tagen erfolgen. Erfolgt kein aktiver Abruf, ist die Anlieferung von der Baumschule spätestens acht Tage vorher anzukündigen. Dies gilt auch für Teillieferungen.

Die Einhaltung der folgenden Qualitätsanforderungen wird im anliegenden Pflanzenübernahmeprotokoll bei der Übergabe dokumentiert.

Sicherung der Herkunft

Die Pflanzen sollen grundsätzlich über ein gängiges Pflanzenzertifikat verfügen (ZüF/ FfV/ EAB oder vergleichbar). Pflanzen ohne Zertifikat sind als „Abweichende Angebotsposition“ im Angebot darzustellen.

Zur Verifizierung des Zertifikats ist der Zertifizierungsnachweis zusammen mit dem Lieferschein vorzulegen.

Mit der Abgabe eines Angebots erklärt sich der Auftragnehmer (AN) damit einverstanden, die selbst erzeugten Pflanzen vor der Abnahme genetisch beproben zu lassen.

Wurzelentwicklung

Grundsätzlich sind Sämlinge anzubieten. Sämlinge dürfen weder unterschnitten noch unterstoßen oder anderweitig in der Wurzelentwicklung beeinträchtigt sein. Werden als Alternativangebote dennoch solche Pflanzen angeboten, ist das im Angebot handelsüblich zu vermerken (z.B. 2#0).

Abweichende Angebotspositionen

Für alle Parameter der Pflanzenbeschreibung (Baumart, Anzahl, Alter, Pflanzengröße, Herkunft und Zertifizierung) aus dem Leistungsverzeichnis besteht die Möglichkeit, Alternativen anzubieten oder einzelne Positionen auszuschließen. Abweichungen geben Sie bitte in den gelben Feldern des Angebotsformblatts an.

Pflanzen, die nicht wie gefordert angeboten werden, sind dann geeignet, wenn sie den Waldverjüngungszweck erfüllen. Dieser Zweck bestimmt sich aufgrund der örtlichen Gegebenheiten wie Bewuchs und Bodengegebenheiten usw. und wird vom Auftraggeber (AG) für jede einzelne Position bewertet. Rückfragen, ob verfügbare Alternativen geeignet sind, können innerhalb der Angebotsfrist gestellt werden. Die Rückmeldung des AG wird allen Unternehmen anonymisiert zur Verfügung gestellt.

Der AG hat die Möglichkeit die oben genannten Pflanzen, sofern diese nicht vom für den Zuschlag vorgesehenen Unternehmen angeboten wurden, bei den wertungsmäßig nächstplatzierten Bietenden abzurufen.

Besonderheiten bei der Wertung

In die Wertung fließen alle Angebote ein, die mindestens eine Schnittmenge der angebotenen Pflanzen zum Pflanzenkatalog von 80% aufweisen. Erfüllen weniger als 2 Angebote diese Anforderung, verringert sich der bei der Schnittmenge geforderte Satz auf 60%.

Erfolgt die Anzucht durch den AN selbst und liegt der Anzuchtsort nicht weiter als 300 km zur Landesgrenze Rheinland-Pfalz entfernt, fließt der Anteil dieser Pflanzen prozentual in die Angebotswertung ein. Der Vorteil besteht darin, dass der Transport der Pflanzen minimiert ist, die Besichtigung der angebotenen Pflanzen mit einem vertretbaren Aufwand durch den AG gewährleistet werden kann und durch die Reduktion der Handelsschritte die Einhaltung der gesetzlichen und fachlichen Vorgaben zur Herkunftssicherung am ehesten gewahrt werden.

Sollte das für den Zuschlag vorgesehene Unternehmen die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Pflanzen nicht anbieten können, hat der AG die Möglichkeit, die nächstplatzierten Bietenden, die die erforderliche Position angeboten haben, für eine entsprechende Lieferung zu kontaktieren. Die Anfrage erfolgt zuerst bei dem Unternehmen, das das günstigste Preisangebot für die erforderliche Einzelposition abgegeben hat. Das Angebot muss in unveränderter Form Bestand haben, das Unternehmen ist jedoch nicht zur Bedienung der Lieferanfrage verpflichtet.

Der Zuschlag wird auf die maximal angebotene Leistungsfähigkeit des Bieters oder der Bieterin begrenzt.¹

¹ Ist ein Bieter bei so vielen Losen der günstigste, dass der von ihm angebotene maximale Leistungsumfang überschritten ist, bekommt er die Loskonstellation zugeschlagen, die seinen Angaben am ehesten entspricht.

Pflanzung

1. Der Beginn der Pflanzarbeiten wird zwischen dem Forstamt und dem Unternehmen vereinbart. Der konkrete Arbeitsbeginn ist dem Forstamt mindestens 3 Werktage vorher anzukündigen.
2. Die Details der einzelnen Maßnahmen werden in einem schriftlichen Arbeitsauftrag dokumentiert, der Gegenstand der Einweisung auf der Fläche ist. Bei der Einweisung muss mindestens eine Person des AN, die der deutschen Sprache mächtig ist, anwesend sein, der als Multiplikator die Anforderungen an alle weiteren Mitarbeitenden weitergeben kann.
3. Sämtliche Pflanzen sind durch den AN nach dem Abladen umgehend einzuschlagen oder, falls dies nicht möglich ist, mit Planen abzudecken. Das Einschlagen der Pflanzen in einem vom AG vorbereiteten Einschlagplatz ist Bestandteil der Leistung. Die Anlage von Einschlagplätzen oder das Einschlagen in nicht vorbereitete Einschläge wird zusätzlich mit dem angebotenen Zeitlohnsatz vergütet.
4. Pflanzentransport zur Fläche: Die Frischekette ist bis zur Pflanzung unbedingt sicherzustellen, d.h. die Pflanzen dürfen NICHT auf offenen Anhängern oder Pritschen unabgedeckt transportiert werden. Es darf nur ein Tagesbedarf morgens geladen werden. Verbliebene Restpflanzen sind abends in den Einschlag zurück zu bringen. Die Pflanzen im Einschlag sind bei Bedarf zu wässern.
5. Wurzelschnitte sind grundsätzlich nicht zulässig.
 - a. Erfolgt ausnahmsweise ein Wurzelschnitt, um die Deformation im Pflanzloch zu vermeiden, gelten folgende Grundsätze.
 - b. Durchführung unmittelbar vor der Pflanzung an der Einzelwurzel
 - c. Kein Wurzelschnitt an der Pfahlwurzel nur an Seitenwurzeln
 - d. So wenig wie möglich, so viel wie nötig.
 - e. Wurzeln nicht für ein ungeeignetes Pflanzverfahren zurechtstutzen!
 - f. Maximaler Schnitt-Durchmesser 2 mm
6. Auf der Pflanzfläche sind die Pflanzen in geeigneten Pflanztaschen/säcken zu transportieren. Die Verwendung von Düngersäcken, Eimern, Webstoffsäcken, etc. ist untersagt.

7. Der Mineralboden ist am jeweiligen Pflanzplatz freizulegen (ggf. Grassoden auf einer Fläche von mindestens 0,25 qm entfernen), damit es im Pflanzloch zu keiner Vermischung des Mineralbodens mit organischen Bestandteilen kommt.
8. Vor Maßnahmenbeginn, spätestens bei der Einweisung gem. Nummer 2, werden zwischen AG und AN die jeweils anzuwendende Pflanzverfahren vereinbart. Dabei richten sich die Verfahren nach der Pflanzen- und Wurzelgröße. Es können auf einer Fläche verschiedene Pflanzverfahren vereinbart werden. Folgende Pflanzverfahren können angewendet werden:
 - a. Rhodener Pflanzverfahren
 - b. Göttinger Fahrradlenker
 - c. Erdbohrgerät
 - d. Hohlspaten Pflanzung
9. Alle Pflanzverfahren sind in der jeweils aktuellen Technik durchzuführen.
10. Bei der Erdbohrerpflanzung ist darauf zu achten, dass der Bohrdurchmesser mindestens 20 cm beträgt und die Borlöcher nicht verschmiert werden. Die Löcher sind 10 cm tiefer als die Wurzellänge anzulegen und direkt zu bepflanzen, um ein Austrocknen zu vermeiden. Beim Verfüllen ist auf die Vermeidung von Hohlräumen zu achten.

Erschwernisse

Bei einer Pflanzung unter erschwerten Bedingungen werden entsprechende Erschwerniszuschläge gewährt. Ob und welche Erschwernisse bei einer Maßnahme vorliegen, wird von AG und AN bei der Einweisung, spätestens jedoch vor Durchführung der betroffenen Arbeiten, vereinbart. Grundsätzlich können für folgende Erschwernisse Zuschläge vereinbart werden:

- Pflanzen von mehr als drei Baumarten auf einer Fläche
- hoher Skelettanteil, sodass mehr als ein Hackenschlag bzw. Spatentritt notwendig ist um das Pflanzblatt vollständig im Boden zu versenken.
- Fläche nicht erschlossen, sodass die Fläche nicht mit einem Geländewagen erreichbar ist und für den Pflanzentransport ein Schlepper eingeplant werden muss.

- Hangneigung 35% - 64,9%
- Hangneigung über 65%

Anwuchsgarantie

Sollte der Anwuchserfolg je Waldort unter 80 % liegen, ist die Kultur kostenlos nachzubessern. Ausgenommen davon sind biotische (Mäusefraß, Rüsselkäfer, etc.), abiotische (Frost, Trockenheit) oder Ausfallursachen, die aufgrund höherer Gewalt entstanden sind.

Abrechnung von Leistungen im Zeitlohn

Wird zwischen dem AG und dem AN vereinbart, dass Arbeiten im Zeitlohn abgerechnet werden, führt die oder der AN täglich einen Stundennachweis (Rapportzettel). Die oder der AN legt diesen Nachweis spätestens einmal wöchentlich sowie auf Verlangen täglich dem AG vor. Arbeitsbeginn und -ende werden dem AG täglich mitgeteilt. Der Arbeitsbeginn und das -ende ist am jeweilige Einsatzort gemäß Arbeitsauftrag.

Fahrzeiten für den Wechsel von einem Einsatzort zum nächsten sowie ausschließlich organisatorische oder verwaltungstechnische Arbeiten ohne produktiven Bezug zum Arbeitsauftrag werden nicht vergütet.

Fahrzeiten für den Pflanzentransport vom Einschlag zum Einsatzort und, bei Bedarf, zurück werden nur für die oder den Fahrzeugführer*in und eine*n Begleiter*in bezahlt.

Pflanzenschutz

Der ggf. erforderliche Einzelschutz der Pflanzen ist unmittelbar nach der Pflanzung, spätestens jedoch am Tag nach der Pflanzung, anzubringen. Ist ein Flächenschutz vereinbart, kann dieser auch bereits vor der Pflanzung aufgestellt werden, muss aber spätestens am Tag nach der Pflanzung die Schutzfunktion übernehmen.

Wird zwischen dem AG und dem AN vereinbart, dass Pflanzenschutz-Arbeiten im Zeitlohn abgerechnet werden, führt die oder der AN täglich einen Stundennachweis (Rapportzettel) in der unter Pflanzung beschriebenen Art und Weise.

Ist das Material für den Pflanzenschutz gemäß Leistungsverzeichnis vom Unternehmen zu stellen, ist das geforderte Fabrikat anzubieten. Zusätzlich kann eine vergleichbare Alternative in Form eines Nebenangebots angeboten werden. Die genaue Bezeichnung des alternativ angebotenen Schutzes ist zu benennen. Schutzhüllen, die nicht wie gefordert angeboten werden, sind dann geeignet, wenn sie den Schutzzweck erfüllen. Der Schutzzweck bestimmt sich beispielsweise anhand des Innenklimas, der Langlebigkeit und der Lichtdurchlässigkeit unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und wird vom AG bewertet. Rückfragen, ob verfügbare Alternativen geeignet sind, können innerhalb der Angebotsfrist gestellt werden. Die Rückmeldung des AG wird allen Unternehmen anonymisiert zur Verfügung gestellt.

Fahrzeiten für den Transport von Pflanzenschutzmaterial von einem zentralen Lagerort zum Einsatzort und - bei Bedarf - zurück werden nur für die oder den Fahrzeugführer*in und eine Begleitung bezahlt.

Sollten Pflanzen aus den Vorjahren mitgeschützt werden müssen, stellt der AG sicher, dass die Pflanzen freigestellt und erreichbar sind.

Ansprechperson des Auftraggebers

Name, Vorname	Bormann, Jan
E- Mail	Jan.bormann@wald-rlp.de
Telefon	02641-9127915